



LAND BRANDENBURG

Ministerium für  
Infrastruktur und  
Raumordnung

Ministerium für Infrastruktur und  
Raumordnung

Postfach 60 11 61

Postfach 14411

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen  
in Brandenburg – Immissionsschutz

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die  
Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 06)**

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung,  
Abteilung 5 - Nr. 02/2007 – Brücken- und Ingenieurbau -

Sachgebiet 12.1: Umweltschutz; Lärmschutz

Vom 23. April 2007

Der Runderlass richtet sich an  
Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg  
Straßenbaudienststellen der Kreise und Gemeinden

nachrichtlich:

Landesrechnungshof

Mit dem Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr,  
Abteilung 5, Straßenbau Nr. 27/1997 vom 30. September 1997 wurden die  
„Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von  
Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 88)“ einschl. der Änderungen und  
Ergänzungen (ARS BMV Nr. 41/1992 vom 21.10.1992) eingeführt.

Die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von  
Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 88)“ wurden von der  
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen als „Zusätzliche  
Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von  
Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 06)“ fortgeschrieben.

Die Ergänzung „Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Bohrpfahlgründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden an Straßen (Ergänzungen 97)“, eingeführt durch ARS BMV Nr. 30/1997 vom 27.06.1997 behält seine Gültigkeit. Soweit in den „Ergänzungen 97“ auf die Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 88) Bezug genommen wird, sind künftig die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 06) zu beachten.

Ich führe hiemit die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 06) einschließlich der Ergänzungen 97 für Bundesfern- und Landesstraßen ein und bitte, diese bei neu abzuschließenden Bauverträgen zu Grunde zu legen. Für den Bereich der Kreis- und Gemeindestraßen wird die Anwendung empfohlen.

Punkt 2.2 Schallabsorption ergänze ich wie folgt:

Der Einbau höherwertiger Absorptionsgrade ist zulässig, wenn keine zusätzlichen Kosten in Bau und Unterhaltung entstehen.

Der Runderlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und wird neben der Veröffentlichung im Amtsblatt auch im Internet einzusehen sein.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Straßenbau Nr. 27/1997 vom 30. September 1997 wird in den Teilen aufgehoben, welche die Einführung der Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen (ZTV-Lsw 88) betreffen.

Im Auftrag



Ulrich Mehlmann